

VONTOBEL FUND

Société d'investissement à capital variable
(Investmentgesellschaft mit variablem Kapital)

11-13, Boulevard de la Foire

L-1528 Luxemburg

R.C.S. Luxemburg B 38.170

Gegründet gemäß Urkunde aufgenommen durch Notar Camille HELLINCKX, damals Notar mit Amtssitz in Luxemburg, gegründet, welche am 18. November 1991 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (das "Mémorial") Nummer 434 veröffentlicht wurde.

Die Satzung wurde zum letzten Mal abgeändert, gemäß Urkunde aufgenommen durch Notar Henri HELLINCKX, mit dem Amtswohnsitz in Luxemburg, am 15. April 2016.

KONSOLIDIERTE FASSUNG

Zum 30. April 2016

Artikel 1:

Zwischen den Zeichnern und allen zukünftigen Aktionären besteht eine Aktiengesellschaft in Form einer "société anonyme" mit der Bezeichnung "**VONTOBEL FUND**" (die "Gesellschaft"), die sich als "Investmentgesellschaft mit variablem Kapital" qualifiziert.

Artikel 2:

Die Gesellschaft ist für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Sie kann zu jeder Zeit durch einen, wie in Sachen einer Abänderung dieser Satzung getroffenen Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre aufgelöst werden.

Artikel 3:

Ausschließlicher Gegenstand der Gesellschaft ist es, die ihr verfügbaren Mittel nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere zulässige Vermögenswerte anzulegen und ihren Aktionären den Ertrag der Verwaltung ihres Vermögens zugutekommen zu lassen.

Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen ergreifen und Geschäfte tätigen, welche sie für die Erfüllung und Entwicklung ihres Gegenstandes im Rahmen des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung (das "Gesetz von 2010") für nützlich erachtet.

Artikel 4:

Der Gesellschaftssitz befindet sich in der Gemeinde Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Durch Beschluss des Verwaltungsrats kann der Gesellschaftssitz innerhalb der Gemeinde Luxemburg verlegt werden sowie zusätzliche Zweigstellen oder Büros sowohl im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland errichtet werden. Sofern und soweit gesetzlich zulässig, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Gesellschaftssitz in eine andere Gemeinde im Großherzogtum Luxemburg zu verlegen.

Sollten außergewöhnliche politische, wirtschaftliche oder soziale Ereignisse eintreten oder bevorstehen, welche nach Meinung des Verwaltungsrats die normale Tätigkeit am Gesellschaftssitz oder den reibungslosen Verkehr zwischen diesem Gesellschaftssitz und dem Ausland beeinträchtigen könnten, so kann der Gesellschaftssitz vorübergehend bis zur Beendigung dieser außergewöhnlichen Ereignisse ins Ausland verlegt werden; solche vorläufigen Maßnahmen haben jedoch keinerlei Einfluss auf die Nationalität der Gesellschaft, welche, ungeachtet der vorübergehenden Verlegung ihres Sitzes, weiterhin luxemburgisch bleibt.

Artikel 5:

Das Gesellschaftskapital besteht aus Aktien ohne Nennwert und entspricht jederzeit dem gemäß Artikel 22 der vorliegenden Satzung definierten Nettoinventarwert der Gesellschaft. Die Aktien der Teilfonds können in verschiedenen Aktienklassen ausgegeben werden, welche sich in ihren Eigenschaften unterscheiden (beispielsweise durch eine bestimmte Gebührenstruktur, Ausschüttungspolitik oder Absicherungspolitik).

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht dem Gegenwert in Schweizer Franken ("CHF") von einer Million zweihundertfünfzigtausend Euro (1.250.000 EUR).

Der Verwaltungsrat hat jederzeit das unbeschränkte Recht, gemäß Artikel 22 der vorliegenden Satzung zusätzliche voll eingezahlte Aktien auszugeben, ohne bestehenden Aktionären ein Vorzugsrecht im Hinblick auf die Zeichnung der auszugebenden Aktien einzuräumen.

Die Gesellschaft kann als Umbrella-Fonds ausgestaltet werden. Die Gesellschaft kann damit Aktien verschiedener Teilfonds ausgeben. Die Vermögen der Teilfonds sind voneinander getrennt. Die Rechte der Aktionäre und Gläubiger des jeweiligen Teilfonds beschränken sich somit auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds. Ferner kann der Verwaltungsrat die vorhandenen Aktien in eine größere Anzahl von Aktien unterteilen unter dem Vorbehalt, dass der gesamte Nettoinventarwert der neuen Aktien nicht höher sein darf als der Nettoinventarwert der unterteilten Aktien.

Der Verwaltungsrat kann jedes ordnungsgemäß bevollmächtigte Verwaltungsratsmitglied oder jeden Geschäftsführer der Gesellschaft oder jede sonstige ordnungsgemäß bevollmächtigte Person damit beauftragen, Zeichnungen für solche neuen Aktien entgegenzunehmen, diese Aktien auszugeben und die entsprechende Zahlung in Empfang zu nehmen.

Die Verbindlichkeiten der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft bzw. gegenüber einem Teilfonds sowie gegenüber der Gläubiger der Gesellschaft ist auf die von den Aktionären geleisteten Anlagen beschränkt.

Zum Zwecke der Bestimmung des Gesellschaftskapitals wird das den einzelnen Aktienklassen zuzuordnende Nettovermögen, falls nicht in CHF ausgedrückt, in CHF umgewandelt, wobei das Gesellschaftskapital dem gesamten Nettovermögen sämtlicher Aktienklassen entspricht.

Artikel 6:

Aktien werden nur in Form von Namensaktien ausgegeben. Inhaberaktien werden nicht ausgegeben.

Es werden keine Zertifikate ausgestellt. Auf Verlangen kann dem Anleger eine Bestätigung über die vom Anleger gehaltenen Aktien ausgestellt werden.

Aktien können lediglich unter der Voraussetzung der Zeichnungsannahme gemäß Artikel 24 ausgegeben werden. Der Zeichner erhält nach Annahme der Zeichnung eine Bestätigung bezüglich der von ihm erworbenen Aktien.

Sämtliche von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien werden in das von der Gesellschaft oder von einer oder mehreren damit beauftragten Person(en) geführte Aktienregister eingetragen, welches den Namen eines jeden Inhabers von Namensaktien, seinen Wohn- oder Gesellschaftssitz oder sein Wahlmizil, letzteres soweit der Gesellschaft bekanntgegeben, die Anzahl, den Teilfonds und die Aktienklasse der in seinem Besitz befindlichen Aktien und den für die einzelnen Aktien gezahlten Preis enthält. Jede Übertragung einer Aktie wird in das Aktienregister eingetragen.

Die Übertragung von Namensaktien erfolgt mittels einer schriftlichen Übertragungserklärung, welche in das Aktienregister eingetragen und sowohl vom Zedenten als auch vom Zessionar oder von den ordnungsgemäß dazu bevollmächtigten Personen datiert und unterzeichnet wird.

Jeder potentielle Anleger muss der Gesellschaft bzw. einem von der Gesellschaft zu diesem Zwecke beauftragten Dritten (insbesondere der Registerstelle der Gesellschaft) gegenüber erforderliche Angaben über seinen Namen, Wohn- oder Gesellschaftssitz, soweit anwendbar, Handelsregisternummer und sonstige Angaben machen, um der Gesellschaft bzw. dem zu diesem Zwecke beauftragten Dritten zu ermöglichen, ihren gesetzlichen und regulatorischen Pflichten nachzukommen und ein Konto im Register der Gesellschaft im Namen dieses potentiellen Anlegers zu eröffnen, bzw. die darin enthaltenen Angaben abändern. Falls die Zahlung des Zeichners zur Ausgabe von Aktienbruchteilen führt, werden diese in das Aktienregister eingetragen. Dieser Bruchteil gewährt kein Stimmrecht, gibt jedoch zu den von der Gesellschaft diesbezüglich festgelegten Bedingungen Anrecht auf anteilmäßige Dividenden.

Artikel 7:

Die Gesellschaft kann den Besitz von Aktien der Gesellschaft für bestimmte Personen einschränken oder gänzlich untersagen.

Insbesondere kann die Gesellschaft den Besitz von Aktien für die nachstehend definierten sog. „US Persons“ strikte verbieten.

Die Gesellschaft kann zu diesem Zwecke:

a) die Ausgabe jedweder Aktie, sowie die Eintragung jedweder Aktienübertragung verweigern, sofern diese Eintragung oder Übertragung ihres Erachtens ein wirtschaftliches Interesse des Eigentums an einer solchen Aktie für eine US Person darstellt;

b) jederzeit jede Person, deren Name im Aktienregister eingetragen ist oder welche die Eintragung einer Aktienübertragung beantragt, auffordern, ihr sämtliche eidesstattlich abgegebenen Auskünfte zu erteilen, welche ihres Erachtens für die Feststellung notwendig sind, ob eine US Person wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist oder zukünftig sein wird; und

c) falls die Gesellschaft feststellt, dass eine US Person entweder alleine oder zusammen mit Drittpersonen wirtschaftlicher Eigentümer dieser Aktien ist bzw. wird, oder ihre Verpflichtungen oder Gewährleistungen bricht, oder solche Verpflichtungen oder Gewährleistungen, wie sie vom Verwaltungsrat vorgeschrieben werden können, nicht bzw. nicht mehr erfüllt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, sämtliche auf den Namen des fraglichen Aktionärs im Aktienregister eingetragenen Aktien zum letzten Nettoinventarwert zwangsweise zurückzukaufen. 1) Die Gesellschaft versendet an den Aktionär, welcher im Aktienregister als Eigentümer der zu kaufenden Aktien eingetragen ist, eine Anzeige (im Folgenden die "Kaufanzeige" genannt), in der die zu kaufenden Aktien, der Kaufpreis und der Ort, an welchem der Kaufpreis für die besagten Aktien zahlbar ist, vermerkt ist. Diese Anzeige kann dem Aktionär per Einschreibebrief an seine letzte bekannte oder an die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragene Adresse versandt werden. Daraufhin ist der besagte Aktionär verpflichtet, der Gesellschaft das oder die in der Kaufanzeige etwaig bezeichnete(n) Aktienzertifikat(e) auszuhändigen. Unverzüglich nach Geschäftsschluss an dem in der Kaufanzeige festgelegten Datum verliert der bezeichnete Aktionär den Besitz an den in der Kaufanzeige bezeichneten Aktien; im Falle von Namensaktien wird sein im Aktienregister eingetragener Name gelöscht.

2) Der Preis, zu welchem die in der Kaufanzeige angegebenen Aktien gekauft werden (im Folgenden der "Kaufpreis" genannt), entspricht dem gemäß Artikel 20 der vorliegenden Satzung festgelegten Rückkaufspreis der Gesellschaftsaktien.

3) Außer in Zeiten der Devisenbeschränkungen erfolgt die Zahlung des Kaufpreises an den Aktionär und wird von der Gesellschaft an eine Bank in Luxemburg oder sonstwo (wie in der Kaufanzeige angegeben) hinterlegt, mit Zahlungsanweisung an den Aktionär gegen Vorlage des oder der in der Kaufanzeige angegebenen Aktienzertifikats(e). Nach Zahlung des Preises, wie vorerwähnt, haben die an den in der Kaufanzeige bezeichneten Aktien interessierten Personen keinen weiteren Anspruch auf diese Aktien, noch können sie irgendwelche Forderungen gegen die Gesellschaft oder deren Vermögenswerte geltend machen, vorbehaltlich des Rechts als Besitzer der Aktien aufzutreten, um gegen

Aushändigung des oder der vorerwähnten Aktienzertifikate(s) den so hinterlegten Kaufpreis (ohne Zinsen) von der zuständigen Bank entgegenzunehmen.

4) Die Ausübung seitens der Gesellschaft der gemäß vorliegendem Artikel eingeräumten Rechte kann auf keinen Fall mit der Begründung angefochten oder für ungültig erklärt werden, der Beweis des Aktienbesitzes einer Person sei unzureichend gewesen, oder mit dem Aktienbesitz habe es sich in Wirklichkeit anders verhalten, als die Gesellschaft dies am Datum der Kaufanzeige vermutete, sofern in solchen Fällen die Gesellschaft die besagten Rechte nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ausgeübt hat; und

Für den Zweck der vorliegenden Satzung bezieht sich der Begriff "US Person" auf die Personen, die im Sinne eines US-amerikanischen legislativen oder regulatorischen Aktes (hauptsächlich der United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung) als "US Persons" gelten. Außerdem kann die Gesellschaft die Ausgabe und die Übertragung der Aktien bestimmter Aktienklassen auf institutionelle Investoren im Sinne des Gesetzes von 2010 ("institutionelle(r) Investor(en)") oder auf anderweitig im Verkaufsprospekt definierte Personenkreise („sonstige zulässige Investoren“), beschränken. Die Gesellschaft kann, nach eigenem Ermessen, die Annahme eines Zeichnungsantrags für Aktien einer bestimmten Aktienklasse, welche ausschließlich für institutionelle Investoren oder für sonstige zulässige Investoren bestimmt ist, bis zu jenem Zeitpunkt aussetzen, an dem die Gesellschaft über die nötigen Beweise verfügt, dass der Antragsteller ein institutioneller bzw. ein sonstiger zulässiger Investor ist. Falls sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Aktionär einer Aktienklasse bzw. eines Teilfonds, der ausschließlich für institutionelle oder sonstige zulässige Investoren bestimmt ist, kein institutioneller oder zulässiger Investor ist, wird die Gesellschaft die betreffenden Aktien in Aktien einer Aktienklasse bzw. eines Teilfonds, der nicht ausschließlich für institutionelle bzw. sonstige zulässige Investoren bestimmt ist, umwandeln (unter der Voraussetzung, dass eine Aktienklasse mit ähnlichen Bedingungen existiert), oder Rückkäufe der betreffenden Aktien in Übereinstimmung mit denen in diesem Artikel erläuterten Bestimmungen zwangsweise vornehmen. Die Gesellschaft wird die Gültigkeit einer Aktienübertragung ablehnen und daher die Eintragung einer solchen Aktienübertragung im Aktienregister verweigern, sofern eine solche Übertragung zur Folge hätte, dass Aktien einer Aktienklasse, bzw. eines Teilfonds, der ausschließlich für institutionelle bzw. sonstige zulässige Investoren bestimmt ist, nach einer solchen Übertragung von einer Person gehalten werden, welche den entsprechenden Kriterien nicht entspricht.

Zusätzlich zu der Haftung gemäß den einschlägigen Gesetzen muss jeder Aktionär, der nicht als institutioneller Investor oder sonstiger zulässiger Investor gilt, welcher jedoch Aktien in einer Aktienklasse, bzw. eines Teilfonds hält, die ausschließlich für institutionelle

Investoren bzw. sonstige zulässige Investoren bestimmt ist, die Gesellschaft, den Verwaltungsrat, die anderen Aktionäre des Teilfonds, dem die betreffende Aktienklasse angehört, und die Vertreter der Gesellschaft für jeden Schaden, jeglichen Verlust und Kosten entschädigen oder schadlos halten, die aus der Inhaberschaft einer solchen Aktienklasse resultieren oder damit zusammenhängen, falls der jeweilige Aktionär täuschende oder falsche Dokumente hinterlegt hat, oder irreführende oder falsche Angaben gemacht hat, um fälschlicherweise als institutioneller Investor oder als sonstiger zulässiger Investor zu gelten, oder der es versäumt hat, die Gesellschaft schriftlich über den Verlust eines solchen Status in Kenntnis zu setzen.

Artikel 8:

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Aktionäre vertritt sämtliche Gesellschaftsaktionäre. Sie verfügt über die weitestgehenden Befugnisse, um alle im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Gesellschaft stehenden Geschäfte anzuordnen, auszuführen oder zu ratifizieren.

Artikel 9:

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre findet gemäß der luxemburgischen Gesetze am Gesellschaftssitz in Luxemburg oder an jedem anderen im Einberufungsschreiben angegebenen Ort in Luxemburg, am zweiten Dienstag des Monats Februar, um 11.00 Uhr, statt. Ist dieser Tag kein Bankgeschäftstag, so wird die Versammlung auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verlegt. Die jährliche Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, sofern sich dies nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats aufgrund von außergewöhnlichen Umständen als notwendig erweist. Sofern nach Luxemburger Recht zulässig und unter Berücksichtigung der in den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen, kann die jährliche Generalversammlung der Aktionäre an anderen als dem oben genannten Datum, Zeitpunkt und Ort abgehalten werden, die jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt werden. Sonstige Versammlungen der Aktionäre können an Ort und Zeitpunkt, wie in den diesbezüglichen Einberufungsschreiben angegeben, abgehalten werden.

Artikel 10:

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in der vorliegenden Satzung unterliegen die Einberufung und der Ablauf der Versammlung den gesetzlichen Beschlussfähigkeits- und Fristbedingungen.

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme, unabhängig von ihrer Klasse und ihrem Nettoinventarwert.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Aktionäre durch Wahlformulare wählen können, die gemäß dem vom Verwaltungsrat bestimmten Übertragungsweg an den Sitz der Gesellschaft oder an eine andere in der Einberufung angegebene Adresse zu senden sind. Die Aktionäre müssen dabei die von der Gesellschaft ausgestellten Wahlformulare benutzen. Wahlformulare müssen zumindest den Ort, das Datum, die Uhrzeit und die Tagesordnung der Versammlung, sowie die der Versammlung zum Beschluss vorgelegten Vorschläge enthalten. Für jeden Vorschlag wird das Wahlformular drei Felder enthalten, die es dem Aktionär erlauben, durch Ankreuzen des jeweiligen Feldes für oder gegen den Vorschlag zu stimmen, beziehungsweise sich der Stimme zu enthalten. Das Wahlformular kann vorsehen, dass das Nichtankreuzen eines der drei Stimmfelder als Enthaltung gilt. Die Wahlformulare werden außerdem Felder betreffend der Identifizierung des Aktionärs sowie, bei nicht direkt im Aktienregister eingetragenen Aktionären, Felder zur Bestätigung des Aktionärs durch die Bank oder andere Finanzdienstleister, über den der Aktionär seine Aktien hält, enthalten.

Unvollständig ausgefüllte Wahlformulare sind ungültig. Die Gesellschaft nimmt nur Wahlformulare an, die sie vor der Generalversammlung erhalten hat, auf die sich das betreffende Wahlformular bezieht. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass Wahlformulare spätestens 5 Geschäftstage vor dem Datum der Generalversammlung dem Verwaltungsrat in Luxemburg zugegangen sein müssen.

Die Aktionäre können sich in jeder Versammlung der Aktionäre von einer anderen Person vertreten lassen, die sie hierzu schriftlich oder durch Fernschreiben, Telegramm, Telex oder Telefax oder jedes andere elektronische Mittel, das geeignet ist, eine derartige Bevollmächtigung zu beweisen, bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung muss spätestens 5 Geschäftstage in Luxemburg vor dem Datum der Generalversammlung bei der im Einberufungsschreiben angegebenen Adresse hinterlegt werden. Der Verwaltungsrat kann diese Fristen nach freiem Ermessen verkürzen oder auf diese verzichten. Aktionäre können bei jeder Versammlung der Aktionäre auch durch Videokonferenz oder jedes andere Telekommunikationsmittel teilnehmen, das ihre Identifikation erlaubt. Diese Mittel müssen den Aktionären eine effektive Beteiligung an der Versammlung der Aktionäre ermöglichen. Das Protokoll der Versammlung muss fortlaufend übertragen werden.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter übernimmt den Vorsitz sämtlicher Versammlungen der Aktionäre. In ihrer Abwesenheit wird der Vorsitz von einem anwesenden Verwaltungsratsmitglied oder der vom Verwaltungsrat damit beauftragten Person übernommen. Falls kein Verwaltungsratsmitglied oder vom Verwaltungsrat beauftragte Person anwesend ist, wählt die Versammlung der Aktionäre jede sonstige Person zum Vorsitzenden dieser Versammlung. Der Sekretär des Verwaltungsrats führt das Protokoll der Versammlung. Falls dieser abwesend ist, bestellt der Vorsitzende der

Versammlung den Schriftführer dieser Versammlung. Der Vorsitzende der Versammlung kann einen oder mehrere Stimmzähler bestellen.

Sofern nicht anders vom Gesetz vorgeschrieben oder in der vorliegenden Satzung festgelegt, werden die Beschlüsse in den ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen der Aktionäre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Als abgegebene Stimmen gelten jedoch nicht Stimmen von auf der Versammlung vertretenen Aktien, die nicht an der Abstimmung teilgenommen oder sich enthalten haben oder für die ein leerer oder ungültiger Stimmzettel abgegeben wurde.

Der Verwaltungsrat kann jedwede sonstigen seitens der Aktionäre zwecks Beteiligung an einer Versammlung der Aktionäre zu erfüllenden Bedingungen festlegen.

Unter Berücksichtigung der in den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen kann in dem Einberufungsschreiben zur Generalversammlung der Aktionäre mitgeteilt werden, dass die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitsbedingungen für diese Generalversammlung anhand der an einem bestimmten Datum und Zeitpunkt vor der Generalversammlung ausgegebenen Aktien festgesetzt werden (der "Erfassungszeitpunkt"). Das Recht eines Aktionärs zur Teilnahme an einer Generalversammlung der Aktionäre und zur Ausübung der mit seinen Aktien verbundenen Stimmrechte, wird anhand der von diesem Aktionär am Erfassungszeitpunkt gehaltenen Aktien festgesetzt.

Artikel 11:

Die Aktionäre treten auf Einberufung des Verwaltungsrats zusammen, mittels eines Einberufungsschreibens, welches die Tagesordnung enthält und mindestens acht Tage im Voraus an die im Aktienregister angegebene Adresse eines jeden Aktionärs zu versenden ist.

Artikel 12:

Die Verwaltung der Gesellschaft obliegt einem Verwaltungsrat, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, welche nicht unbedingt Aktionäre sein müssen.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Aktionären in der jährlichen Generalversammlung der Aktionäre für eine Amtsdauer gewählt, welche mit der darauffolgenden jährlichen Generalversammlung abläuft und bis zur Ernennung und zum Dienstantritt ihrer Nachfolger, mit dem Vorbehalt jedoch, dass ein Verwaltungsratsmitglied jederzeit durch Beschluss der Aktionäre mit oder ohne Grund seines Amtes enthoben und/oder ersetzt werden kann.

Wird die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds infolge eines Todesfalls oder Rücktritts oder sonstwie frei, so können die übrigen Mitglieder zusammentreten und mit

Stimmenmehrheit ein Verwaltungsratsmitglied bestellen, um diesen freien Posten bis zur nächsten Versammlung der Aktionäre zu besetzen.

Mit Ausnahme eines vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Kandidaten, kann kein Kandidat als Verwaltungsratsmitglied ernannt werden, sofern nicht mindestens drei und höchstens einundzwanzig Tage vor diesem Datum eine von einem Aktionär unterschriebene schriftliche Erklärung am Gesellschaftssitz eingereicht wurde, in welcher der Aktionär angibt, diesen Kandidaten zur Ernennung als Verwaltungsratsmitglied vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Erklärung des jeweiligen Kandidaten, in der dieser bestätigt, als Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft ernannt zu werden.

Artikel 13:

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und kann einen oder mehrere stellvertretende(n) Vorsitzende(n) ernennen. Des Weiteren kann er einen Sekretär bestellen, welcher nicht Verwaltungsratsmitglied sein muss und mit der Erstellung der Protokolle der Verwaltungsratssitzungen und der Versammlungen der Aktionäre beauftragt wird. Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung des Vorsitzenden oder zweier Verwaltungsratsmitglieder an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort und Zeitpunkt zusammen.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter übernimmt den Vorsitz sämtlicher Versammlungen des Verwaltungsrats. In ihrer Abwesenheit kann der Verwaltungsrat jedoch ein anderes Verwaltungsratsmitglied zum vorläufigen Vorsitzenden dieser Versammlung wählen. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit die Geschäftsführer der Gesellschaft ernennen, einschließlich eines Generaldirektors, stellvertretender Generaldirektoren, stellvertretender Sekretäre und sonstiger Geschäftsführer, welche für die Leitung und die Verwaltung der Gesellschaft als erforderlich erachtet werden. Jede dieser Bestellungen kann jederzeit vom Verwaltungsrat widerrufen werden. Die Geschäftsführer brauchen keine Verwaltungsratsmitglieder oder Aktionäre der Gesellschaft zu sein. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Bestimmung in der vorliegenden Satzung haben die ernannten Geschäftsführer die ihnen vom Verwaltungsrat erteilten Rechte und Verpflichtungen.

Die Verwaltungsratssitzungen werden sämtlichen Verwaltungsratsmitgliedern mindestens vierundzwanzig Stunden im Voraus durch eine schriftliche Mitteilung oder durch eine Mitteilung, die auf anderem gesetzlich zulässigem Wege erteilt wird, angekündigt, außer in dringenden Fällen, in denen die Gründe dieser Umstände im Einberufungsschreiben anzugeben sind.

Auf dieses Einberufungsschreiben kann mittels Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder per Schreiben, Fernschreiben, Telegramm, Telex, Telefax, E-Mail

oder jedes andere Mittel, das geeignet ist, eine derartige Zustimmung zu beweisen, verzichtet werden. Individuelle Versammlungen, welche an Ort und Zeitpunkt, wie in dem zuvor vom Verwaltungsrat festgelegten Kalender angegeben, abgehalten werden, bedürfen keines gesonderten Einberufungsschreibens.

Jedes Verwaltungsratsmitglied ist berechtigt, sich in den Verwaltungsratssitzungen durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten zu lassen, sofern das andere Verwaltungsratsmitglied hierzu schriftlich, per Fernschreiben, per Telegramm, Telex, Telefax, E-Mail oder durch eine Erklärung zu Protokoll (insbesondere zu Verwaltungsratssitzungsprotokoll) oder jedes andere Mittel, das geeignet ist, eine derartige Bevollmächtigung zu beweisen, bevollmächtigt wird. Ein Verwaltungsratsmitglied kann bei jeder Verwaltungsratssitzung auch durch Videokonferenz oder jedes andere Telekommunikationsmittel teilnehmen, das seine Identifikation erlaubt. Diese Mittel müssen dem Verwaltungsratsmitglied eine effektive Beteiligung an der Verwaltungsratssitzung ermöglichen. Der Ablauf der Sitzung muss fortlaufend übertragen werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können nur in ordnungsgemäß einberufenen Verwaltungsratssitzungen handeln. Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch individuelle Handlungen verpflichten, außer in ausdrücklich vom Verwaltungsrat genehmigten Fällen.

Der Verwaltungsrat kann nur rechtsgültig beschließen oder handeln, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder in der Verwaltungsratssitzung anwesend oder vertreten ist.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder getroffen. Im Falle einer Stimmengleichheit, sei es für oder gegen eine vom Verwaltungsrat zu treffende Bestimmung, entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit, die seines Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, entscheidet die Stimme des vorläufigen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse im Hinblick auf die tägliche Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft und der Ausübung von Geschäften im Hinblick auf die Förderung der Gesellschaftspolitik und des Gesellschaftsgegenstandes an Geschäftsführer der Gesellschaft übertragen.

Falls die Verwaltungsratsmitglieder einstimmig per Zirkularbeschluss verfahren, ist es ihnen erlaubt, ihre Zustimmung in einer oder mehreren getrennten Ausfertigung(en) per Schreiben mitzuteilen. Das Datum eines solchen Beschlusses ist, sofern im Zirkularbeschluss nicht anders dargelegt, das Datum an dem die letzte Unterschrift erfolgt.

Artikel 14:

Die Protokolle sämtlicher Verwaltungsratssitzungen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und, in seiner Abwesenheit, vom pro tempore-Vorsitzenden, welcher den Vorsitz der Versammlung geführt hat, sowie von einem anderen Verwaltungsratsmitglied oder vom Sekretär.

Abschriften oder Auszüge dieser Protokolle, welche vor Gericht oder anderweitig vorzulegen sind, werden vom Vorsitzenden, vom Sekretär oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet.

Artikel 15:

Der Verwaltungsrat ist nach dem Grundsatz der Risikostreuung berechtigt, die Gesellschafts- und Anlagepolitik, sowie die Richtlinien für die Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft festzulegen.

Der Verwaltungsrat legt die Beschränkungen, die auf die Gesellschaftsanlagen anwendbar sind, gemäß Teil I des Gesetzes von 2010, fest.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass Anlagen der Gesellschaft vorwiegend bestehen aus:

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert bzw. gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, eines Staates in Europa, Asien, Ozeanien, Afrika und des Amerikanischen Kontinents zur amtlichen Notierung zugelassen sind bzw. gehandelt werden;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthält, die Zulassung zur amtlichen Notierung bzw. zum Handel an einer oben erwähnten Wertpapierbörse bzw. an einem oben erwähnten geregelten Markt zu beantragen und diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt;
- e) Sonstigen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Vermögenswerten gemäß den vom Verwaltungsrat im Einklang mit den

anwendbaren Gesetzen und Verordnungen festgelegten Beschränkungen, wie sie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft offen gelegt werden.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist nach dem Grundsatz der Risikostreuung berechtigt, bis zu 100% der Vermögenswerte eines Teilfonds der Gesellschaft in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen anzulegen, welche von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat, wenn er in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft offen gelegt ist (zum Beispiel, ohne Einschränkung, Mitgliedsstaaten der OECD, Singapur und Brasilien) oder von internationalen Organismen öffentlich rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören begeben oder garantiert werden, sofern jeder betreffende Teilfonds Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten muss und die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und derselben Emissionen 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen dürfen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anlagen der Gesellschaft in abgeleitete Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertige bar abgerechnete Instrumente, die an einem geregelten Markt im Sinne des Gesetzes von 2010 gehandelt werden und/oder in abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden ("OTC-Derivate") zu tätigen, sofern es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Artikels 41 (1) des Gesetzes von 2010, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihrer Anlagezielen investieren darf und in den Verkaufsunterlagen offen gelegt werden.

Jeder Teilfonds darf im größtmöglichen zulässigen Umfang und unter Berücksichtigung der in den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen, und in Übereinstimmung mit den in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft aufgeführten Bestimmungen, Aktien zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben wurden oder ausgegeben werden. In diesem Fall und unter Berücksichtigung der in den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen, können die mit diesen Aktien verbundenen etwaigen Stimmrechte nicht ausgeübt werden, solange diese Aktien von einem anderen Teilfonds der Gesellschaft gehalten werden. Zusätzlich und solange diese Aktien von einem Teilfonds der Gesellschaft gehalten werden, wird deren Wert nicht für die Berechnung des globalen Nettovermögens der Gesellschaft, zum Zwecke der Einhaltung der vom Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestgrenze des Nettovermögens, berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat kann ferner beschließen, Teilfonds aufzulegen, deren Vermögenswerte die Zusammensetzung eines Finanzindexes nachbilden, sofern die

Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist, der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt, auf den er sich bezieht, darstellt, der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird und von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannt wird.

Die Gesellschaft wird nicht mehr als 10% der Nettoinventarwerte eines Teilfonds in Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes von 2010 anlegen, der Verwaltungsrat kann jedoch für alle oder einzelne Teilfonds höhere Grenzwerte festlegen.

Artikel 16:

Zwischen der Gesellschaft und einer anderen Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen abgeschlossene Verträge können durch die Tatsache, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der Gesellschaft ein Interesse an einer anderen Gesellschaft oder einem anderen Unternehmen haben oder Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, Geschäftsführer oder Angestellter dieser Gesellschaft oder Unternehmen sind, weder beeinträchtigt noch ungültig werden. Jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeder Geschäftsführer der Gesellschaft, welcher als Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, Geschäftsführer oder Angestellter für eine Gesellschaft oder ein Unternehmen fungiert, mit welcher die Gesellschaft kontrahiert oder sonstwie Geschäfte tätigt, darf aufgrund seiner Verbindung zu dieser anderen Gesellschaft oder Firma nicht daran gehindert werden, solche im Zusammenhang mit derartigen Verträgen oder Geschäften stehende Angelegenheiten in Betracht zu ziehen, diesbezüglich abzustimmen oder zu handeln.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied oder Geschäftsführer der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einem Geschäft der Gesellschaft hat, muss das betroffene Verwaltungsratsmitglied oder der betroffene Geschäftsführer dem Verwaltungsrat dieses persönliche Interesse mitteilen und darf über eine solche Transaktion nicht abstimmen; über das Interesse des betroffenen Verwaltungsratsmitglieds oder Geschäftsführers wird in der darauffolgenden Versammlung der Aktionäre Bericht erstattet.

Der oben verwendete Begriff "persönliches Interesse" gilt nicht für die Beziehung zu oder das Interesse in irgendeiner Angelegenheit, Position oder einer Transaktion im Zusammenhang mit „Vontobel AG“ oder irgendeiner ihrer Zweigstellen oder Tochtergesellschaften, oder mit einer sonstigen Gesellschaft oder Einheit wie vom Verwaltungsrat nach eigenen Ermessen von Zeit zu Zeit festgelegt.

Artikel 17:

Die Gesellschaft kann jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Geschäftsführer, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Nachlassverwalter („Entschädigungsberechtigte“) für alle Ausgaben entschädigen, welche diese im Zusammenhang mit jedweden Verfahren, gerichtlich sowie außergerichtlich, aufgrund ihrer Eigenschaft als gegenwärtige oder ehemalige Verwaltungsratsmitglieder oder als Geschäftsführer der Gesellschaft hatten, oder, auf deren Antrag, jedweder anderen Gesellschaft, in welcher die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger ist und von welcher die Entschädigungsberechtigten keine Entschädigung beanspruchen können, es sei denn, es handelt sich um solche Angelegenheiten, für welche die Entschädigungsberechtigten in solchen Verfahren rechtskräftig wegen grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten verurteilt worden sind.

Artikel 18:

Die Gesellschaft wird durch die Unterschrift zweier Verwaltungsratsmitglieder, die Einzelunterschrift eines rechtmäßig dazu bevollmächtigten Geschäftsführers der Gesellschaft oder durch die Unterschrift jeder sonstigen vom Verwaltungsrat dazu bevollmächtigten Person verpflichtet.

Artikel 19:

Die Gesellschaft bestellt einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer, welchem die durch das Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Aufgaben obliegen. Der Wirtschaftsprüfer wird von der jährlichen Hauptversammlung der Aktionäre gewählt.

Artikel 20:

Wie nachstehend näher erläutert, kann die Gesellschaft jederzeit ihre eigenen Aktien unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen zurückkaufen.

Jeder Aktionär kann den Rückkauf aller oder eines Teils seiner Aktien durch die Gesellschaft jederzeit beantragen. Rücknahmeanträge werden zum jeweiligen Bewertungsstichtag abgerechnet, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft festgelegt. Der Rückkaufspreis wird spätestens sieben Bankgeschäftstage nach dem betreffenden Bewertungsstichtag ausgezahlt. Der Rückkaufspreis pro Aktie entspricht dem gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 der vorliegenden Satzung festgelegten Nettoinventarwert der Aktien der betreffenden Aktienklasse, abzüglich der etwaigen Rückkaufsgebühren sowie Rückstellungen, die für Kosten und Aufwendungen gebildet werden, die beim Verkauf bzw. der Liquidation der Positionen im Portfolio des fraglichen Teilfonds zum Zwecke der Auszahlung des Rücknahmepreises, anfallen würden.

Die Auszahlung des Rückkaufspreises kann in den folgenden Fällen für einen im Verkaufsprospekt näher zu bestimmenden Zeitraum ganz ausgesetzt werden:

- a) wenn auf Grund der besonderen Gegebenheiten eines oder mehrerer Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds investiert ist, Anlagepositionen kurzfristig nicht zu ihrem tatsächlichen Wert veräußert werden können;
- b) die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik sensitive Anlagepositionen hält, wie bspw. Aktien von Unternehmen im "Small-Cap-Bereich", die im Interesse der Aktionäre ohne Wertverlust für das Nettovermögen des Teilfonds nicht sofort veräußert werden können;
- c) die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik größere Positionen in Anlagen hält, welche in verschiedenen Zeitzonen und verschiedenen Währungen oder welche in Währungen, deren Handelbarkeit eingeschränkt sein kann, gehandelt werden.

Der Verwaltungsrat wird die Entscheidung zur verzögerten Auszahlung des Rückkaufspreises in den oben genannten Fällen unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre an diesem Teilfonds treffen. Die Rückkehr zur normalen Auszahlungspolitik wird schrittweise erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung die chronologische Reihenfolge der Rücknahmeanträge widerspiegelt.

Auf Anfrage des betreffenden Aktionärs und unter der Verantwortung des Verwaltungsrats können Naturalrücknahmen ausgeführt werden. Dem Verwaltungsrat steht es frei, solche Naturalrücknahmen abzulehnen und eine Barauszahlung des Rücknahmegeldes in der Währung des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Aktienklasse vorzunehmen. Wenn Aktionäre eine Naturalrücknahme anfragen und der Verwaltungsrat sein Einverständnis hierzu erklärt, erhält der betreffende Aktionär, soweit dies möglich ist, eine repräsentative Auswahl des jeweiligen Teilfondsvermögens in Vermögenswerten und Bargeld, welche der Anzahl der zurückgenommenen Aktien entspricht. Der Verwaltungsrat wird in diesem Rahmen dem Erfordernis der Gleichbehandlung sämtlicher Aktionäre Rechnung tragen sowie sicherstellen, dass das nach der Naturalrücknahme verbleibende Portfolio geeignet ist, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, und dass es mit der auf dieses Portfolio anwendbare Anlagepolitik im Einklang steht. Der Wert der Naturalrücknahme wird durch den Wirtschaftsprüfer, im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz, bestätigt. Sämtliche im Zusammenhang mit Naturalrücknahmen entstehenden Kosten (dies beinhaltet auch die Kosten und Gebühren des Wirtschaftsprüfers) werden durch den betroffenen Aktionär getragen.

Alle Rückkaufsanträge müssen vom betreffenden Aktionär in schriftlicher Form am Gesellschaftssitz in Luxemburg oder bei jedweder anderen von der Gesellschaft für den Aktienrückkauf ernannten Person oder Gesellschaft eingereicht werden; gleichzeitig müssen das oder die Aktienzertifikat(e) (sofern solche ausgestellt wurden) zusammen mit

ausreichenden Beweisen der Übertragung oder Abtretung ordnungsgemäß ausgehändigt werden. Jeder Rückkaufsantrag ist, außer im Falle einer Rückkaufsaussetzung gemäß Artikel 21 der vorliegenden Satzung, unwiderruflich. Mangels Widerrufs erfolgt der Rückkauf am ersten Bewertungsstichtag nach Beendigung der Aussetzung.

Die von der Gesellschaft zurückgekauften Aktien werden annulliert.

Jeder Aktionär kann durch einen Antrag den Umtausch aller oder eines Teils seiner Aktien in Aktien einer anderen Aktienklasse zum jeweiligen Nettoinventarwert der entsprechenden Aktienklasse beantragen, berechtigt durch die jeweiligen Handelskosten und durch das Auf- und Abrunden, wie vom Verwaltungsrat entschieden. Der Verwaltungsrat kann unter anderem im Hinblick auf die Häufigkeit des Umtauschs Beschränkungen auferlegen und/ oder für den Umtausch eine angemessene Gebühr vorsehen.

Soweit nicht eine anderweitige Entscheidung des Verwaltungsrates ergangen ist, erfolgt kein Rückkauf oder Umtausch durch einen einzigen Aktionär für einen Betrag, welcher den Mindestbetrag oder die Mindestanzahl von Aktien oder jedweden anderen vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag oder jedwede andere Anzahl von Aktien unterschreitet und wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft festgelegt.

Für den Fall, dass ein Rückkauf oder ein Umtausch oder ein Verkauf von Aktien den Wert des Aktienbestands einer Aktienklasse eines einzelnen Aktionärs auf weniger als den Mindestbetrag, wie in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft festgelegt, oder auf einen niedrigeren vom Verwaltungsrat festzulegenden Betrag reduziert, wird angenommen, dass der betreffende Aktionär den Rückkauf oder den Umtausch seiner sämtlichen Aktien dieser Aktienklasse beantragt hat.

Falls Rückkaufsanträge für Aktien in einem Teilfonds, die an einem Bewertungsstichtag auszuführen wären, mehr als einen von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegten und in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft angegebenen Prozentsatz des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen (das "Rückgabelimit"), kann die Gesellschaft im Interesse der Aktionäre beschließen, die jeweiligen Rücknahmeanträge anteilig zum entsprechenden Bewertungsstichtag nur insoweit auszuführen, dass nicht mehr als das Rückgabelimit des jeweiligen Teilfonds am Bewertungsstichtag betroffen sind. Der Verwaltungsrat wird über die Art und Weise der Abwicklung solcher Rücknahmeanträge im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre entscheiden (z.B. chronologisch, anteilig).

Soweit Rücknahmeanträge eines Bewertungsstichtages aufgrund dieser Beschränkung nicht vollständig ausgeführt worden sind, wird der nicht ausgeführte Teil wie ein Rücknahmeantrag des nächsten Bewertungsstichtages behandelt. Ein solcher Rücknahmeantrag wird gegenüber Rücknahmeanträgen, die erst zu diesem zweiten

Bewertungsstichtag gestellt worden sind, vorrangig behandelt. Der Verwaltungsrat kann beschließen, auch auf den folgenden Bewertungsstichtagen die Beschränkung betreffend das Rückgabelimit anzuwenden. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, falls zu irgendeinem Zeitpunkt der Nettoinventarwert aller Aktien eines Teilfonds bzw. einer Aktienklasse weniger als den in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft festgelegten Mindestbetrag beträgt, sämtliche Aktien des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse zu dem am Tage, an welchem sämtliche zu diesem Teilfonds bzw. zu dieser Aktienklasse gehörenden Guthaben realisiert wurden, anwendbaren Nettoinventarwert zurückzukaufen.

Artikel 21:

Zum Zwecke der Festlegung des Ausgabe-, Rückkaufs- und Umtauschpreises pro Aktie bestimmt die Gesellschaft regelmäßig, je nach Bestimmung des Verwaltungsrats, jedoch mindestens zweimal im Monat, den Nettoinventarwert der Aktien einer jeden Aktienklasse (wobei der Tag, an welchem der Nettoinventarwert bestimmt wird, in der vorliegenden Satzung "Bewertungsstichtag" genannt wird), sofern der Bewertungsstichtag im Falle eines Bankfeiertages in Luxemburg oder an einem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten Ort auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag verlegt wird.

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwerts der Aktien jedes Teilfonds, die Ausgabe und den Rückkauf der Aktien dieses Teilfonds, sowie den Umtausch von und in Aktien eines jeden Teilfonds aussetzen:

a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Gesamtnettovermögens eines bestimmten Teilfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, außerhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;

b) im Falle einer Notlage, infolge welcher sich die Verfügbarkeit oder die Bestimmung der auf einen solchen Teilfonds bezogenen Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds als unmöglich erweist; oder

c) im Falle des Ausfalls der normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder des Werts des auf einen bestimmten Teilfonds bezogenen Anlagen oder der für die dann gültigen Preise oder Werte an einer Wertpapierbörse angewandten Kommunikationsmittel; oder

d) während jeder Periode, in welcher die Gesellschaft die Rückführung der Gelder zwecks Zahlung des Rückkaufspreises solcher Aktien eines bestimmten Teilfonds nicht durchführen kann oder während welcher jede Übertragung von Geldern für die Realisierung

oder den Erwerb von Anlagen oder für die Zahlung des Rückkaufspreises dieser Aktien nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann.

e) im Falle der Veröffentlichung (i) einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Aktionäre zwecks Beschlussfassung über die Liquidation der Gesellschaft oder eines Teilfonds einberufen wird oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren, oder (ii) sofern eine Aussetzung im Hinblick auf den Schutz der Aktionäre gerechtfertigt ist, im Falle einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Aktionäre zwecks Beschlussfassung über die Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines Teilfonds einberufen wird oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Gesellschaft betreffend die Zusammenlegung eines oder mehrerer Teilfonds.

Sofern es angebracht ist, wird eine vorübergehende Aussetzung von der Gesellschaft bekanntgegeben und den Aktionären, welche den Rückkauf ihrer Aktien durch die Gesellschaft beantragen, bei der schriftlichen Antragstellung hinsichtlich des Rückkaufs, wie in Artikel 20 der vorliegenden Satzung angegeben, mitgeteilt.

Die vorübergehende Aussetzung bezüglich eines Teilfonds wird keinen Einfluss auf die Festlegung des Nettoinventar-, Ausgabe-, Rückkaufs- und Umtauschpreises des anderen Teilfonds haben.

Artikel 22:

Der Nettoinventarwert der Aktien einer jeden Aktienklasse bzw. eines jeden Teilfonds wird in der Währung der entsprechenden Aktienklasse bzw. des entsprechenden Teilfonds als Pro-Aktie-Wert ausgedrückt und an jedem Bewertungsstichtag ermittelt.

Der Nettoinventarwert der Aktien eines jeden Teilfonds wird ermittelt, indem vom Gesamtwert der Vermögenswerte der Gesamtwert der Verbindlichkeiten abgezogen wird und durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien des entsprechenden Teilfonds geteilt wird. Das Ergebnis wird auf die nächste Währungseinheit ab- oder aufgerundet .

Falls verschiedene Aktienklassen in einem Teilfonds ausgegeben werden, wird der Nettoinventarwert pro Aktie jeder Aktienklasse des betreffenden Teilfonds berechnet, indem der auf den betreffenden Teilfonds entfallende Nettoinventarwert, welcher der betreffenden Aktienklasse zuzurechnen ist, durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Aktienklasse geteilt wird. Der Prozentsatz der gesamten Nettoinventarwerte des betreffenden Teilfonds, welcher den jeweiligen Aktienklassen zuzurechnen ist und der ursprünglich dem Prozentsatz der Gesamtzahl der Aktien entsprach, die eine solche Aktienklasse darstellen, verändert sich infolge von Zahlung von Dividenden oder anderen Ausschüttungen oder Zahlung von anderen Verbindlichkeiten.

A. Die Vermögenswerte der Gesellschaft umfassen:

- a) sämtliche Bar- oder Kontoguthaben, einschließlich der aufgelaufenen Zinsen;
- b) sämtliche Wechsel, Schuldscheine und fällige Forderungen (einschließlich des Erlöses von verkauften jedoch nicht gelieferten Wertpapieren);
- c) sämtliche Obligationen, Nachsichtwechsel, Anteile/Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen, Aktien, Beteiligungsrechte, Anleihen, Wandel- und Schuldverschreibungen, Bezugsrechte, Optionsscheine, Optionen, Geldmarktinstrumente und sonstigen Anlagen und Wertpapiere, welche sich im Eigentum der Gesellschaft befinden oder für ihre Rechnung gekauft worden sind;
- d) sämtliche der Gesellschaft geschuldeten Aktien, Wertpapierdividenden, Bardividenden und Barausschüttungen (vorausgesetzt, die Gesellschaft kann Berichtigungen im Hinblick auf die durch den Handel mit Ex-Dividenden, Ex-Bezugsrechten oder ähnliche Praktiken bedingten Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere vornehmen);
- e) sämtliche auf den von der Gesellschaft gehaltenen verzinslichen Wertpapieren aufgelaufene Zinsen, außer wenn diese Zinsen im Nennwert des entsprechenden Wertpapiers einbegriffen oder wiedergegeben sind;
- f) die Gründungskosten der Gesellschaft, insofern diese nicht abgeschrieben wurden; und
- g) alle sonstigen Vermögenswerte jedweder Art, einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird folgendermaßen bestimmt:

- 1) Der Wert der Bar- oder Kontoguthaben, Wechsel, Schuldscheine und fälligen Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und wie vorerwähnt festgesetzten oder aufgelaufenen jedoch noch nicht vereinnahmten Zinsen wird als Gesamtbetrag betrachtet, es sei denn, es besteht die Möglichkeit dass dieser Betrag nicht voll bezahlt oder vereinnahmt werden kann; in diesem Falle wird der Wert errechnet durch Abzug eines Betrages, den die Gesellschaft für angemessen erachtet, um den tatsächlichen Wert der Vermögenswerte widerzuspiegeln.
- 2) Der Wert sämtlicher an einer Wertpapierbörse notierten oder gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente basiert auf dem letzten Kurs am Tage vor dem Bewertungsstichtag, mit der Ausnahme von ostasiatischen Wertpapieren und/oder derivativen Finanzinstrumenten, deren Wert sich in Anwendung der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts nach dem zuletzt bekannten Kurs zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungsstichtag bemisst.

3) Der Wert der an anderen geregelten Märkten gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente wird auf der Grundlage des letzten Kurses am Tag vor dem Bewertungsstichtag ermittelt.

4) Falls im Portfolio der Gesellschaft befindliche Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente am betreffenden Bewertungsstichtag weder an einer Börse noch auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden oder falls der gemäß den Abschnitten 2) und 3) ermittelte Preis nicht dem realen Wert der an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente entspricht, so wird der Wert dieser Wertpapiere und/oder derivativen Finanzinstrumente nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auf der Grundlage eines nach vernünftigen Maßstäben anzunehmenden Verkaufspreises ermittelt.

5) Bei festverzinslichen bzw. variabel verzinslichen Geldmarktpapieren und Wertpapieren mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten, kann ausgehend vom Nettoerwerbskurs und unter Beibehaltung der sich daraus ergebenden Rendite der Bewertungskurs sukzessive dem Rücknahmekurs angeglichen werden. Der so berechnete Bewertungskurs kann daher vom tatsächlichen Marktkurs abweichen, insofern sichergestellt wird, dass sich keine wesentliche Abweichung zwischen dem tatsächlichen Wert des Wertpapiers und dem angeglichenen Bewertungskurs ergibt. Bei wesentlichen Änderungen der Marktverhältnisse erfolgt eine Anpassung der Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen an die neuen Markttrenditen.

6) Anteile oder Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen werden zu ihrem zuletzt verfügbaren Nettoinventarwert bewertet.

7) Für den Fall, dass die oben genannten Bewertungsmethoden unangemessen oder irreführend sind, kann der Verwaltungsrat den Wert der Anlagen anpassen oder die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode für die Vermögenswerte der Gesellschaft erlauben.

8) In Fällen, in denen die Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre es rechtfertigen (z.B. zur Vermeidung von Market Timing) kann der Verwaltungsrat angemessene Maßnahmen, wie z.B. die Anwendung des *Fair Value*- Ansatzes, durchführen, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft wie in den Verkaufsdokumenten der Gesellschaft näher beschrieben, anzupassen.

B. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- a) sämtliche Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Verpflichtungen;
- b) sämtliche aufgelaufenen oder zahlbaren Verwaltungsausgaben (einschließlich der Anlageberatungsgebühren, der Depotbankgebühren und der Vergütung des Administrators);

c) sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich sämtlicher fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen für Geld- oder Vermögenszahlungen, einschließlich des Betrags der von der Gesellschaft festgesetzten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden, sofern der Bewertungsstichtag mit dem Stichtag für die Feststellung der dividendenberechtigten Personen übereinstimmt oder diesem folgt.

d) eine von Zeit zu Zeit vom Verwaltungsrat festgelegte angemessene Rückstellung für bis zum Bewertungsstichtag aufgelaufene Steuern auf das Gesellschaftskapital und den Erträgen sowie sonstige gegebenenfalls vom Verwaltungsrat genehmigte Rückstellungen, ferner etwaige vom Verwaltungsrat als angemessen erachtete Rückstellungen für Eventualverpflichtungen;

e) sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jedweder Art, mit Ausnahme der durch Gesellschaftsaktien verkörperten Verbindlichkeiten. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat die Gesellschaft sämtliche von der Gesellschaft zu zahlenden Ausgaben zu berücksichtigen; diese Ausgaben umfassen die Gründungskosten, die Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft (soweit anwendbar), für Anlageberater, Anlageverwalter, Wirtschaftsprüfer, die Depotbank und deren Korrespondenzbanken, Domizil-, Register- und Transferstelle und Übertragungsstellen, sämtliche Zahlstellen und ständigen Vertreter an den Registrierungsorten, sämtliche anderen Vertreter der Gesellschaft, Honorare für Dienstleistungen von Anwälten und Wirtschaftsprüfern, die Verkaufs-, Druck-, Berichtserstellungs- und Veröffentlichungskosten, einschließlich der Werbekosten, der Kosten für die Erstellung, die Übersetzung und den Druck von Verkaufsprospekten, erläuternden Memoranden oder Registrierungsanträgen, die Steuern oder anderen erhobenen Gebühren und sämtliche sonstigen Betriebskosten, einschließlich der Kosten für den Kauf und den Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Courtagegebühren, Versandkosten, Telefon- und Telexgebühren. Die Gesellschaft kann die Verwaltungskosten und sonstige regelmäßig wiederkehrende Kosten im Voraus für ein Jahr oder jede andere Periode veranschlagen und diese gleichmäßig über diese Zeitspanne verteilen.

C. Für jeden Teilfonds wird eine Vermögensmasse wie folgt gebildet:

(a) der Erlös aus der Emission von Aktien eines Teilfonds wird in den Gesellschaftsbüchern der für diesen Teilfonds gebildeten Masse zugeteilt und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Einkünfte und Ausgaben werden gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels der entsprechenden Masse zugeordnet;

(b) falls sich ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert ableitet, so wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Gesellschaftsbüchern derselben Masse

zugeordnet wie die Vermögenswerte, aus dem sie sich ableiten; bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes wird die Werterhöhung oder die Wertminderung der entsprechenden Masse zugeordnet;

(c) sofern die Gesellschaft eine Verbindlichkeit einget, die in Verbindung mit einem Vermögenswert einer bestimmten Masse oder mit irgendeiner Handlung im Zusammenhang mit einem Vermögenswert einer bestimmten Masse steht, so wird die betreffende Verbindlichkeit der entsprechenden Masse zugeordnet;

(d) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keiner bestimmten Masse zugeordnet werden kann, so wird der betreffende Vermögenswert oder die Verbindlichkeit gleichmäßig auf sämtliche Massen verteilt oder, soweit aufgrund der Betragshöhe gerechtfertigt, der Verbindlichkeit, anteilsmäßig zum Nettoinventarwert der entsprechenden Masse verteilt.

(e) nach dem Tag, der für die Bestimmung der Personen maßgeblich ist, die hinsichtlich der für eine Aktienklasse erklärten Ausschüttungen berechtigt sind, vermindert sich der Nettoinventarwert der jeweiligen Aktienklasse um den entsprechenden Dividendenbetrag.

D. Jede Masse von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten besteht aus einem Portfolio von übertragbaren Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, in welche die Gesellschaft investieren darf und der Anspruch jeder von der Gesellschaft ausgegebenen Aktienklasse in Verbindung mit dieser Masse wird sich entsprechend der unten erwähnten Regeln ändern.

Darüber hinaus können in einer Masse aktienklassenspezifische Vermögenswerte für eine oder mehrere spezifische Aktienklassen gehalten werden; diese werden vom gemeinsamen Portfolio aller Aktienklassen einer solchen Masse getrennt gehalten, wobei spezifische Verbindlichkeiten für jede Aktienklasse oder Aktienklassen eingetragen werden.

Der einer Aktienklasse zugewiesene Anteil im gemeinsamen Portfolio aller Aktienklassen einer gleichen Masse, wird durch Berücksichtigung der Ausgaben, Rückkäufe, Ausschüttungen, als auch Zahlungen von aktienklassenspezifischen Ausgaben, Einkommensbeiträgen oder Verkaufserlösen von aktienklassenspezifischen Vermögenswerten bestimmt, wobei die oben aufgeführten Bewertungsregeln *mutatis mutandis* angewendet werden.

Der Prozentsatz des Nettoinventarwertes des gemeinsamen Portfolios einer solchen Masse, die jeder Aktienklasse zugewiesen wird, wird wie folgt bestimmt:

1) Zum Zeitpunkt der ersten Emission von Aktien einer neuen Aktienklasse wird der jeder Aktienklasse zugewiesene Prozentsatz des Nettovermögens des gemeinsamen

Portfolios auf Basis der jeweiligen Zuteilung für Rechnung der jeweiligen Aktienklasse bestimmt.

2) Der nach der Emission einer spezifischen Aktienklasse erhaltene Emissionserlös, wird dem gemeinsamen Portfolio zugewiesen und führt zu einer Vergrößerung des Anteiles im gemeinsamen Portfolio der betreffenden Aktienklasse;

3) Sofern die Gesellschaft für eine bestimmte Aktienklasse spezifische Vermögenswerte erwirbt oder aktienklassenspezifische Ausgaben tätigt (aber die von den anderen Aktienklasse zu tätigen Ausgaben hinaus) oder spezifische Ausschüttungen vornimmt oder den Rückkaufpreis von Aktien einer spezifischen Aktienklasse bezahlt, so wird der Anteil dieser Aktienklasse am gemeinsamen Portfolio um die Kosten aktienklassenspezifischer Vermögenswerte, die Zahlung aktienklassenspezifischer Ausgaben, die betreffend die Aktien einer solchen Aktienklasse vorgenommenen Ausschüttungen oder die Zahlung des Rückkaufpreises nach Rückkauf von Aktien einer solchen Aktienklasse reduziert.

4) Der Wert aktienklassenspezifischer Vermögenswerte und die Summe aktienklassenspezifischer Verbindlichkeiten werden lediglich derjenigen Aktienklasse zugewiesen, die in Verbindung mit solchen Vermögenswerten oder Schulden stehen; dementsprechend wird der Nettoinventarwert pro Aktie einer solchen spezifischen Aktienklasse oder Aktienklassen erhöht oder gemindert.

E. Zum Zwecke des vorliegenden Artikels gilt Folgendes:

a) die gemäß Artikel 20 der vorliegenden Satzung zurückzukaufenden Aktien gelten bis unmittelbar nach Geschäftsschluss an dem im vorliegenden Artikel bezeichneten Bewertungsstichtag als bestehend und werden als solche berücksichtigt; ab diesem Tag und bis zur Zahlung des Preises gelten sie als Verbindlichkeit der Gesellschaft;

b) aufgrund von erhaltenen Zeichnungsanträgen auszugebende Aktien der Gesellschaft gelten ab Geschäftsschluss des Bewertungsstichtages, an dem der Ausgabepreis errechnet wurde, als ausgegeben; dieser Preis wird, bis er von der Gesellschaft erhalten worden ist, als Forderung der Gesellschaft angesehen;

c) sämtliche Anlagen, flüssige Mittel und sonstige Vermögenswerte der Gesellschaft, welche nicht in der Währung des Nettoinventarwertes der entsprechenden Aktienklasse ausgedrückt sind, werden unter Berücksichtigung des am Bewertungsstichtag des Nettoinventarwertes der Aktien geltenden Wechselkurses bewertet, wobei

d) die an einem Bewertungsstichtag von der Gesellschaft abgeschlossenen Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren, soweit durchführbar, werden berücksichtigt.

F. Swinging Single Pricing

Der Verwaltungsrat kann für Teilfonds beschliessen, dass der wie vorstehend berechnete Nettoinventarwert der betroffenen Teilfonds nach dem im Folgenden beschriebenen "Swinging Single Pricing" angepasst wird.

Nach dem Abschluss der vorstehenden Berechnung des Nettoinventarwerts eines Bewertungsstichtages wird für diesen Bewertungsstichtag:

- a) der Nettoinventarwert aller Aktienklassen eines betroffenen Teilfonds erhöht, falls an diesem Bewertungsstichtag die Summe der Zeichnungen abzüglich der Summe der Rücknahmen aller Aktienklassen eines Teilfonds zu einem Nettoinventarzufluss führt; oder
- b) der Nettoinventarwert aller Aktienklassen eines betroffenen Teilfonds verringert, falls an diesem Bewertungsstichtag die Summe der Zeichnungen abzüglich der Summe der Rücknahmen aller Aktienklassen eines Teilfonds zu einem Nettoinventarabfluss führt; oder
- c) keine Anpassung vorgenommen, wenn ein bestimmter, vom Verwaltungsrat für jeden betroffenen Teilfonds festzulegender Schwellenwert des Nettoinventarzuflusses bzw. – abflusses am Bewertungsstichtag nicht überschritten wird.

Die maximale Anpassung wird in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft aufgeführt.

Artikel 23:

1) Der Verwaltungsrat kann die für jede Aktienklasse gemäß Absatz C des Artikels 22 gebildeten Vermögensmassen (nachstehend eine "Teilnehmende Vermögensmasse") auf der Basis eines Pools ganz oder teilweise anlegen und verwalten. Eine solche erweiterte Vermögensmasse (eine "Erweiterte Vermögensmasse") wird dadurch gebildet, indem Barbeträge oder (vorbehaltlich der unten erwähnten Beschränkungen) andere Vermögenswerte durch jede Teilnehmende Vermögensmasse an sie überwiesen werden. Danach kann der Verwaltungsrat jederzeit weitere Überweisungen an die Erweiterte Vermögensmasse tätigen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls Vermögenswerte von der Erweiterten Vermögensmasse an eine Teilnehmende Vermögensmasse überweisen; eine solche Überweisung ist jedoch auf die Höhe der Beteiligung der betreffenden Teilnehmenden Vermögensmasse an der Erweiterten Vermögensmasse begrenzt. Andere Vermögenswerte, außer Bargeld, können an eine Erweiterte Vermögensmasse nur überwiesen werden, wenn diese Vermögenswerte für den Anlagebereich der betreffenden Erweiterten Vermögensmasse geeignet sind.

2) Die Vermögenswerte der Erweiterten Vermögensmasse, zu denen jede Teilnehmende Vermögensmasse berechtigt ist, werden nach den Vermögenszuweisungen und -entnahmen durch diese Teilnehmenden Vermögensmasse und den Zuweisungen und Entnahmen zugunsten der anderen Teilnehmenden Vermögensmassen bestimmt.

3) Die aufgrund der Vermögenswerte in einer Erweiterten Vermögensmasse erhaltenen Dividenden, Zinsen und anderen den Einnahmen ähnlichen Ausschüttungen werden bei Erhalt der Teilnehmenden Vermögensmassen im Verhältnis zu ihren jeweiligen Anspruchsrechten am Vermögen der Erweiterten Vermögensmasse gutgeschrieben.

Artikel 24:

Sobald die Gesellschaft Aktien zur Zeichnung anbietet, entspricht der Preis pro Aktie, dem vorbezeichneten Nettoinventarwert für die entsprechende Aktienklasse, zusätzlich einer vom Verwaltungsrat festgelegten Gebühr (Zeichnungsgebühr) sowie die für den Kauf etwaig anfallende Steuern und Kosten (inklusive Stempel und andere Steuern, Taxen, behördliche Kosten, Maklerkosten, Bankkosten, Überweisungskosten, Eintragungs- und Zertifikatskosten und andere ähnliche Kosten). Dieser Preis ist dann aufzurunden zu der nächsten ganzen Einheit der Währung, in welcher der Nettoinventarwert dieser Aktienklasse berechnet wird. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von sieben Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Bewertungsstichtag bei der in Artikel 27 definierten Depotbank eingehen. Der Verwaltungsrat kann eine kürzere Zeitspanne für den Eingang des Zeichnungspreises in den Verkaufsunterlagen bestimmen.

Der Verwaltungsrat kann die Zahlung des Zeichnungspreises in Form von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulässigen Vermögenswerten (so genannte Sacheinlagen) akzeptieren. Die so vom Verwaltungsrat akzeptierten Sacheinlagen müssen dazu geeignet sein, das Anlageziel des fraglichen Teilfonds zu erreichen und mit der Anlagepolitik dieses Teilfonds im Einklang stehen. Der Wert der Sacheinlagen wird durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft geprüft. Sämtliche im Zusammenhang mit der Sacheinlage entstehenden Kosten werden von dem die Sacheinlage begehrenden Aktieninhaber getragen.

Artikel 25:

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am ersten September und endet am einunddreißigsten August des nachfolgenden Jahres.

Die Konten der Gesellschaft werden in CHF ausgedrückt. Im Falle verschiedener Aktienklassen, wie in Artikel 5 der Satzung vorgesehen, und wenn die Konten dieser Aktienklassen in verschiedenen Währungen ausgedrückt sind, werden diese Konten in CHF umgewandelt und zusammengerechnet im Hinblick auf die Festsetzung der Konten der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat ist zu jeder Zeit ermächtigt, die Währung der Konten der Gesellschaft in EURO zu ändern und diese Änderung in der Satzung einzutragen. Gleichzeitig ist der Verwaltungsrat ermächtigt alle anderen Hinweise auf den CHF in der

Satzung zu ändern, um die Änderung der Währung der Konten der Gesellschaft widerzuspiegeln.

Artikel 26:

Die Verteilung der jährlichen Gewinne sowie sämtliche sonstige Ausschüttungen werden von der jährlichen Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgelegt.

Jeder Beschluss einer Hauptversammlung der Aktionäre betreffend die Ausschüttung von Dividenden oder andere Ausschüttungen an die Aktionäre einer Aktienklasse, unterliegt darüber hinaus der vorherigen Abstimmung, gemäß dem oben erwähnten Mehrheitsprinzip der Aktionäre dieser Aktienklasse.

Auf Beschluss des Verwaltungsrates und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gesetzen können aus den Vermögenswerten einer ausschüttenden Aktienklasse Zwischenausschüttungen gezahlt werden. Dabei berücksichtigt der Verwaltungsrat die etwaigen Kosten der Ausschüttung sowie die Wirtschaftlichkeit der Ausschüttung. Es wird keine Ausschüttung getätigt, wenn dadurch das Kapital der Gesellschaft unter das vom Gesetz von 2010 festgelegte Minimum sinken würde. Festgesetzte Ausschüttungen werden in den vom Verwaltungsrat festgesetzten Währungen und an dem festgesetzten Ort und Zeitpunkt ausgezahlt.

Auf thesaurierende Aktien erfolgt keine Ausschüttung. Die Halter thesaurierender Aktien nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft durch eine entsprechende Werterhöhung ihres Aktienanteils teil.

Artikel 27:

Die Gesellschaft kann mit einer gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 zugelassenen Verwaltungsgesellschaft einen Verwaltungsdienstleistungsvertrag eingehen, um der Gesellschaft Dienstleistungen betreffend Anlageverwaltung, administrative Tätigkeiten und Vertrieb zur Verfügung zu stellen.

Die Gesellschaft wird die Verwahrung des Gesellschaftsvermögens einer Verwahrstelle anvertrauen, die ein Kreditinstitut i.S.d. Gesetzes über den Finanzsektor vom 5. April 1993 mit Sitz oder einer Niederlassung in Luxemburg ist, falls sich der Sitz der Verwahrstelle in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet ("die Depotbank"). Sämtliche Barbestände und Wertpapiere der Gesellschaft werden von der Depotbank oder von einer von der Depotbank dazu eingesetzte Unterverwahrstelle verwahrt. Die Haftung der Depotbank gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären wird durch die Einsetzung einer Unterverwahrstelle nicht berührt.

Kündigt die Depotbank ihre vertraglichen Beziehungen mit der Gesellschaft, wird der Verwaltungsrat schnellstmöglich eine neue Depotbank bestimmen. Die Kündigung seitens der Depotbank darf nicht effektiv werden, bevor eine Nachfolgedepotbank gemäß dieser Vorschrift ernannt wurde.

Artikel 28:

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch Liquidation erfolgt diese durch einen oder mehrere Liquidator(en), welche natürliche oder juristische Personen sein können und von der Generalversammlung der Aktionäre ernannt werden und durch die *Commission de Surveillance du Secteur Financier* genehmigt werden muss (müssen). Die Generalversammlung legt des Weiteren die Befugnisse und Vergütung der Liquidator(en) fest. Der Liquidationsnettoerlös wird durch die Liquidatoren an die Liquidationsaktionäre proportional zu ihrem Eigentum an der Gesellschaft ausgezahlt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann entscheiden, einen Teilfonds zu liquidieren, falls eine diesen Teilfonds betreffende Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage seine Liquidation als im Interesse der Aktionäre erscheinen lässt, oder falls der Nettoinventarwert eines Teilfonds einen Wert erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds festgesetzt wurde oder falls eine Liquidation aus einem sonstigen Grund im Interesse der Aktionäre ist. Diese Entscheidung wird vor dem wirksamen Datum der Liquidation von der Gesellschaft veröffentlicht und die Veröffentlichung wird die Gründe beschreiben und die maßgeblichen Daten betreffend die Liquidation angeben. Die Publikation kann durch eine Bekanntmachung mittels eingeschriebenem Brief an die Aktionäre ersetzt werden. Die Aktionäre des zu liquidierenden Teilfonds können weiterhin den Rückkauf oder den Umtausch ihrer Aktien verlangen, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet im Interesse der Aktionäre oder, um die Gleichbehandlung der Aktionäre zu gewährleisten, dass dies nicht erlaubt ist. Bei der Berechnung des Rückkaufpreises wird der Verwaltungsrat die Kosten, die voraussichtlich durch die Liquidation verursacht und dem Vermögen des zu liquidierenden Teilfonds belastet werden, durch Bildung der entsprechenden Rückstellungen berücksichtigen. Liquidationserlöse, welche bei Abschluss der Liquidation nicht ausgeschüttet werden konnten, werden bei der "Caisse de Consignation" zugunsten der Berechtigten hinterlegt.

Die vorgenannten Bestimmungen finden auf Aktienklassen entsprechende Anwendung.

Für die Zusammenlegung von Teilfonds der Gesellschaft, die Zusammenlegung von Teilfonds der Gesellschaft mit Teilfonds anderer OGAW und die Zusammenlegung der Gesellschaft sind die in dem Gesetz von 2010 enthaltenen diesbezüglichen Vorschriften sowie jede Durchführungsverordnung anwendbar. Demzufolge entscheidet der

Verwaltungsrat über jede Zusammenlegung von Teilfonds der Gesellschaft und von Teilfonds der Gesellschaft mit Teilfonds anderer OGAW, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt, die Entscheidung über die Zusammenlegung einer Versammlung der Aktionäre des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Teilfonds zu unterbreiten. Diese Versammlung bedarf keines Quorums für seine Beschlussfähigkeit und Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen gefasst. Wird die Gesellschaft infolge der Zusammenlegung von Teilfonds aufgelöst, so muss die Versammlung der Aktionäre diese Zusammenlegung genehmigen, wobei dieselben Vorschriften betreffend Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen gelten wie für eine Änderung dieser Satzung.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass ein Teilfonds in zwei oder mehrere Teilfonds aufzuteilen ist, falls der Verwaltungsrat feststellt, dass die Interessen der Aktionäre des betreffenden Teilfonds, insbesondere wegen der Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld, eine solche Aufteilung als geboten erscheinen lassen. Eine solche Entscheidung wird veröffentlicht bzw. mittels eingeschriebenem Brief an die Aktionäre bekanntgegeben. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich Informationen über die neuen Teilfonds beinhalten. Diese Bekanntmachung wird mindestens einen Monat vor dem Tag des Inkrafttretens der Umgestaltung erfolgen und den Aktionären wird ein Recht auf den kostenlosen Rückkauf ihrer Aktien vor diesem Inkrafttreten eingeräumt.

Sofern eine Zusammenlegung bzw. Teilung der Teilfonds die Zuteilung von Aktienbruchstücken an Aktionäre zur Folge hat und die betroffenen Aktien zur Abwicklung in einem "Clearing-System" zugelassen sind, welches jedoch die Abwicklung und Glattstellung von Aktienbruchstücken nicht zulässt, so ist der Verwaltungsrat ermächtigt, den betreffenden Aktienbruchteil zurückzukaufen. Der Nettoinventarwert des zurückgekauften Bruchteils wird an die jeweiligen Aktionäre ausgezahlt, es sei denn, er beträgt weniger als der in den Verkaufsunterlagen der Gesellschaft festgelegte Mindestbetrag. Das Gleiche gilt, wenn der Verwaltungsrat beschlossen hat, keine Aktienbruchstücke im betreffenden Teilfonds aufzulegen.

Artikel 29:

Die vorliegende Satzung kann von einer gemäß den Luxemburger Gesetzen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit und der Stimmabgabe ordnungsgemäß einberufenen Aktionärsversammlung geändert werden. Jegliche Änderung bezüglich der Rechte der Aktionäre eines bestimmten Teilfonds unterliegt des Weiteren den Beschlussfähigkeits- und Stimmabgabenbestimmungen des betreffenden Teilfonds.

Artikel 30:

Sämtliche nicht in der vorliegenden Satzung vorgesehenen Angelegenheiten unterliegen dem Gesetz von 2010. Trifft das Gesetz von 2010 keine Regelung dazu, greift hilfsweise das abgeänderte Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften ein.